

## **Lesefassung der Satzung für den Beirat des Stadt- und Bergbaumuseums der Stadt Staßfurt (Museumsbeiratssatzung)**

### **§ 1**

#### **Bildung des Museumsbeirates für das Stadt- und Bergbaumuseum Staßfurt und dessen Aufgaben**

Die Stadt Staßfurt bildet einen Museumsbeirat für das Stadt- und Bergbaumuseum der Stadt Staßfurt (nachfolgend Museum genannt).

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Museumsbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Dem Museumsbeirat gehören höchstens 7 Mitglieder an.
- (3) Der Museumsbeirat ist bei allen die grundsätzliche Konzeption des Stadt- und Bergbaumuseum betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (4) Der Museumsbeirat unterstützt und berät die Stadt Staßfurt in den nachfolgenden museumsfachlichen Angelegenheiten:
  - Konzeption/Neukonzeption/Umgestaltung des Museums
  - Ausstellungs- und Sonderausstellungsplanungen
  - Sammlungskonzeption
  - größere Umbaumaßnahmen

### **§ 2**

#### **Name und Sitz**

- (1) Das Gremium führt den Namen Museumsbeirat.
- (2) Der Museumsbeirat hat seinen Sitz im Museum der Stadt Staßfurt, wo ihm bei Bedarf ein Arbeitsplatz zeitweise zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 3**

#### **Bestellung und Amtszeit**

- (1) Der Museumsbeirat besteht aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport bestellt werden. Die Bestellung gilt bis auf Widerruf.
- (2) Die erste Sitzung nach erfolgter Bestellung des Museumsbeirates wird durch einen Vertreter der Stadt Staßfurt, unter Beteiligung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport, geleitet.
- (3) Der Museumsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer vorsitzenden, einer stellvertretenden und einer schriftführenden Person besteht. Eine Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Museumsbeirates.
- (4) Die Mitglieder des Museumsbeirates sollen über sehr gute Orts- und Geschichtskennnisse über die Stadt Staßfurt verfügen.

- (5) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Museumsbeirat aus dem Kreis bestellbarer Personen nachrücken. Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport bestellt das neue Mitglied.
- (6) Mitglieder des Museumsbeirates können vom Ausschuss Kultur, Bildung und Sport abbestellt werden, wenn sie den Beratungen des Museumsbeirates wiederholt (mindestens 3 Mal) unentschuldigt fehlen.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Museumsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von der vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine/ein von ihm/ von ihr benannte/r Beschäftigte/Beschäftigter der Verwaltung sowie die Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport können an den Sitzungen des Museumsbeirates teilnehmen. Die Termine der Sitzungen werden dem Oberbürgermeister rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Der Museumsbeirat hat das Recht, an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten zu stellen, welche in die Zuständigkeiten des Museumsbeirates fallen.
- (4) Für die Sitzungen des Museumsbeirates stellt die Stadt nach rechtzeitiger, vorheriger Bekanntgabe des Sitzungstermins (mindestens 2 Wochen vorher) geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin stellt dem Museumsbeirat notwendige Beratungsunterlagen zur Verfügung, insoweit diese für die Beratung zweckdienlich sind.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz**

- (1) Die Mitglieder des Museumsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung der Stadt Staßfurt über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige.
- (2) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Museumsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Museumsbeirat gibt sich spätestens 8 Wochen nach dessen Bildung eine Geschäftsordnung, die der Stadt Staßfurt bekanntgegeben wird.

#### **§ 6 Inkrafttreten**